

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 23.11.2022/
Mein Zeichen: Bosau-Bplan33-Änd1/
Meine Nachricht vom: /

@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-
Telefax: 04621 387-

Schleswig, den 23.11.2022

Gemeinde Bosau:

Bebauungsplan Nr. 33, 1.Änderung und Ergänzung für ein Gebiet am östlichen Ortseingang von Hutzfeld, östlich der Gemeindeverwaltung, nördlich der L 176 "Edeka-Markt"

Wiederholte frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Datum	27.11.2022
-------	------------

Wasser-u.Bodenverband T R A V E, 23623 Ahrensböök, Färberweg 5

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24

per mail „verfahren@ploh.de“

23611 Bad Schwartau

WG: Gemeinde Bosau: Bebauungsplan Nr. 33 , 1. Änderung und Ergänzung

Ihre mail vom 24.11.2022

hier : Beteiligung öffentlicher Träger gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Eingang Ihrer vorgenannten mail wird bestätigt.

Von der o.g. Bauleitplanung ist der Wasser- und Bodenverband TRAVE, Ahrensböök betroffen.

Zum o.g. Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen :

- Durch die zusätzliche Baumaßnahme und Flächenversiegelung ergibt sich eine weitere Einleitung von Oberflächenwasser. Hier ist eine Aussage bezüglich zu treffen, da die Vorflut, wie bereits mehrfach der Verwaltung der Gemeinde Bosau mitgeteilt. Siehe auch unsere Stellungnahme vom 11.09.2008.
- **Die Einleitungsmenge aus dem Rückhaltebecken in das Verbandsgewässer sollte auf 1,00 l/(s/ha) begrenzt werden**, damit eine Belastung der **Unterlieger ausgeschlossen bleibt**. Die Reduzierung muss aus bekannten Gründen **unbedingt** eingehalten werden.
- Technische Forderungen zur Einleitungsstelle sind vor der Bauplanung und dem Baubeginn mit dem WBV TRAVE abzustimmen.

Situationsverschlechterungen aus dieser Maßnahme gehen zu Lasten des Verursachers, also des Erschließers.

Zur Aufstellung zum o.g. B-Plan 33 werden ansonsten keine weiteren Bemerkungen erhoben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage :

Geschäftsführer

Bankverbindungen:

Sparkasse Holstein, Eutin IBAN DE 50 2135 2240 0001 0013 61 BIC NOLA DE 21 HOL
oder Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG IBAN DE 84 2139 2218 0000 6755 98 BIC GENO DE F1 EUT

Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.11.2022
Mein Zeichen: 46404-555.811-55-007
Meine Nachricht vom:

@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371.
Telefax: 0451 371.

13. Dezember 2022

nachrichtlich:
Kreis Ostholstein
- Regionale Planung -
- Verkehrsaufsicht -
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

nachrichtlich per E-Mail an:
Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de

EINGANG

16. Dez. 2022

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Bebauungsplan Nr. 33 - 1. Änderung - der Gemeinde Bosau
(frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 33 (1. Änderung) der Gemeinde Bosau bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

1. Die Anbauverbotszone ist bis zur OD-Grenze darzustellen.
2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu **20,00 m** von der Landesstraße 176, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Dieses gilt entsprechend für die in der Planzeichnung ausgewiesenen Parkplatzflächen in der Anbauverbotszone bis zur OD-Grenze.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des StrWG ist nur bei Vorlage konkreter Detailplanunterlagen dieser Parkplatzflächen und entsprechender Prüfung der Belange der Landesstraße 176 möglich.

3. Sofern eine Änderung der bestehenden Zufahrtssituation von dem Grundstück zu der Landesstraße 176 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, hierfür entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.
4. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße 176 nicht angelegt werden.
5. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.
6. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
7. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Von: Immissionsschutz@llur.landsh.de
An:
Betreff: AW: TÖB Nr. 543_22 WG: GEMEINDE BOSAU: Bebauungsplan Nr. 33, 1.Änderung und Ergänzung
Datum: Mittwoch, 21. Dezember 2022 12:40:38
Anlagen: [image002.png](#)
[image003.jpg](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund sehr vieler Anfragen zur Bauleitplanung (B- und F-Pläne) in Bezug auf den anlagenbezogenen Immissionsschutz kann eine fristgerechte Prüfung und ggf. notwendige Stellungnahme seitens des Dezernates 75 im LLUR gegenwärtig nicht mehr geleistet werden. Die Prüfung im Rahmen der TÖB-Beteiligung der unten stehenden Bauleitplanung wird zu gegebener Zeit gemäß des Eingangsprinzips nachgeholt werden.

Wir bitten dies zu entschuldigen.

Weitere Stellungnahmen des LLUR, die nicht den anlagenbezogenen Immissionsschutz würdigen, sind von dieser Maßnahme, nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/LLUR

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.

Von:
An: [Planungsbuero Ostholstein](mailto:Planungsbuero@ostholstein.de)
Cc: @nabu-sh.de
Betreff: GEMEINDE BOSAU: Bebauungsplan Nr. 33, 1.Änderung und Ergänzung
Datum: Montag, 26. Dezember 2022 15:55:30

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen. Der NABU Eutin nimmt dazu - auch im Namen des NABU Schleswig-Holstein - wie folgt Stellung:

Auf Seite 13 der Begründung heißt es, dass geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG./ § 21 LNatSchG) nicht betroffen sind". Tatsächlich werden - so auch die Ausführungen auf den Seiten 14 und 17 - gesetzlich geschützte Biotope von der Planung berührt. Die Planunterlagen sind in diesem Punkt zu korrigieren.

Die geringe Bodenversiegelung und die Knickneuanlage sollen in der Gesamtschau zu einer Verbesserung im Hinblick auf die Arten- und Lebensgemeinschaften führen (Seite 27 der Begründung). Dies ist für den NABU in keiner Weise nachvollziehbar. Eine Bodenversiegelung - mag sie auch noch so gering sein - kann nicht zu einer Verbesserung von Arten- und Lebensgemeinschaften führen, ebenso wenig wie eine Knickneuanlage im Vergleich zu einer bereits vorhandenen eingewachsenen Knickanlage. Diese Ausführungen sind in den Planunterlagen zu streichen.

Letztlich ist vorgesehen, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück des Erweiterungsbaus durch das Anpflanzen einer Knickneuanlage entlang der Grenze des Baugrundstücks zu erbringen. Im Hinblick auf den Ausgleich des Eingriffs ist das Anlegen des neuen Knicks von besonderer Relevanz. Aufgrund der Erfahrungen mit anderen Planungen ist davon auszugehen, dass derartige Maßnahmen von privaten Eigentümern in fachlich unzureichender Weise, gar nicht umgesetzt oder vernachlässigt werden. Der NABU empfiehlt daher dringend, den Knick auf öffentlichem Grund anzulegen.

Der NABU bittet um Berücksichtigung seiner Anmerkungen und um weitere Berücksichtigung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

--
NABU Eutin
Vorsitzender
Perla 6
23701 Eutin

www.nabu-eutin.de

Unterstützen auch Sie uns mit einer Mitgliedschaft dabei, unser Naturerbe dauerhaft zu bewahren.
<http://www.nabu-eutin.de/werden-sie-mitglied/>



Virenfrei www.avast.com

EINGANG

11. Jan. 2023

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN



Zweckverband Ostholstein · Wagrienring 3-13 · 23730 Sierksdorf

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Telefon 04561 399-
Telefax 04561 399-

Gemeinde Bosau, Hutzfeld, B Plan Nr. 33, 1. Änderung Edeka Markt: Sierksdorf, den 06.01.2023
Stellungnahme Zweckverband Ostholstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:

Gasversorgung

Eine Versorgung mit Erdgas ist möglich.

Wasserversorgung

Der Zweckverband Ostholstein (ZVO) ist ausschließlich für die Trinkwasserversorgung zuständig und kann für das geplante Vorhaben eine Versorgung ermöglichen.

Löschwasser wird nur gemäß Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des DVGW für den Grundschatz zur Verfügung gestellt.

Objektschutz ist der über den Grundschatz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz, z. B. für große Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, bei erhöhtem Personenrisiko oder bei sonstigen Einzelobjekten in Außenbereichen. Die Nutzung oder Teilnutzung des Trinkwassers für die Löschwasserversorgung beim Objektschutz ist direkt mit dem ZVO abzustimmen.

Die mögliche Kapazität der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz von 48/96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden wird durch den ZVO grundsätzlich durch eine Rohrnetzberechnung ermittelt. Der ZVO kann an besonders kritischen Stellen einen Löschwassertest (Hydrantentest) fordern. Dieser Test wird kostenpflichtig von uns vorgenommen.

Schmutzwasserentsorgung

Der ZVO ist in der Gemeinde nur für die Schmutzwasserbeseitigung zuständig.

Das Grundstück ist bereits an die vorhandene SW - Beseitigungsanlagen angeschlossen. Es sind Entwässerungsunterlagen beim ZVO einzureichen.

Bei der Schaffung von Angeboten zusätzlicher Dienstleistungen, ist darauf zu achten, dass zusätzlich anfallendes Schmutzwasser mit Fettanteilen (ggf. bei Bäckereien mit Cafe), vor der Einleitung, über Fettabscheideanlagen zu führen ist. Bei anderen Diensten wie z.B. Zahnarztpraxen sind spezifische Abscheideanlagen vorzusehen.

Zweckverband Ostholstein
Wagrienring 3-13
23730 Sierksdorf

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsteher:
Frank Spreckels

Handelsregister:
HRA 6372 HL
Ust.-ID-Nr.:
DE 135121683

Sparkasse Holstein
BLZ: 213 522 40, Konto-Nr.: 6001465
BIC: NOLADE21HOL
IBAN: DE96213522400006001465

Müllentsorgung

Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen bei Straßen ohne Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 3,55 m und bei Straßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4,75 m aufweisen. Sie müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug, für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen, sein.

Das Lichtraumprofil (4 m Breite x 4 m Höhe) ist dauerhaft nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc. einzuschränken. In Stichstraßen muss der Wendepunkt einen Durchmesser von mindestens 22,0 m befahrbare Fläche aufweisen.

Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen mit unseren Großraum- Sammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächst gelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche mit uns abzustimmen sind.

Betroffene Kunden haben nach den Vorgaben des § 19 der Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Ostholstein vorzugehen und die Abfall- und Wertstoffbehältnisse an den Sammeltagen im Seitenbereich (Bankett/Gehweg) dieser Straßen zur Abholung bereitzustellen.

Ihnen ist anzuraten die betreffenden Anwohner darüber zu informieren, dass die Behältnisse nach der Abfuhr auch wieder entfernt werden und dies kein „Dauerstandplatz“ ist, zum Beispiel mit einem Schild „Sammelstellplatz nur am Tage der Abfuhr“.

Weitere Hinweise

In dem Gebiet verlaufen von uns diverse Leitungen und Kabel und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen.

Zurzeit sind von uns keine Bauvorhaben in dem angegebenen Bereich vorgesehen.

Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen.

Ob eine Anpassung der Leitungen notwendig ist, muss an Hand Ihrer Ausführungspläne geprüft werden. Senden Sie uns hierzu bitte Ihre digitalen Pläne (Lagepläne, Schnitte) als dwg und pdf Datei zu.

Niveauänderungen bis zu 20 cm Stärke können, durch Angleichen von Armaturengestänge und Straßenkappen der Leitungen an die künftige Straßenoberfläche, aufgefangen werden.

Absperrarmaturen und Leitungen, sind vor Beschädigung zu schützen. Ist von künftigen Minderdeckungen der Leitungen auszugehen, sind mit uns geeignete Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Armaturengestänge sind höhenmäßig zu überprüfen. Sie müssen im Endzustand der Deckenherstellung, jeweils bis auf 10 cm unter dem Deckel der zugehörigen Straßenkappe herangeführt sein, anderenfalls sind wir zu benachrichtigen.

Notwendige Angleichungen von Straßenkappen und Schachtabdeckungen sind von Ihnen durchzuführen. Die Regulierungen von Schieber- und Ventilanbohrgestängen an die neuen Straßenhöhen, werden jedoch von uns vorgenommen.

Beim Verlegen von Kabeln anderer Versorgungsträger in die Trassen unserer Leitungen, ist bei Parallelverlauf sowie bei Kreuzungen, jeweils ein lichter Abstand von mindestens 0,30 m, zwischen diesen Kabeln und unseren Leitungen oder Kabeln einzuhalten. Es gelten, je nach Funktion, die Abstände der technischen Normen, Regeln und sonstige Vorschriften, z. B. DIN, DVGW, etc..

Bei Verdichtungsarbeiten über Leitungen und Kabel der Ver- und Entsorgung, bzw. in ihrer unmittelbaren Nähe, dürfen aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nur leichte Verdichtungsgeräte gemäß den Angaben ZTVA neuester Fassung, eingesetzt werden.

Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabeln, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten, sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.

Für weitere Fragen steht Ihnen _____ zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Energie GmbH.

Mit freundlichen Grüßen



E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein
Trenskamp 24
23611 Bad Schwartau

Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

Geschäftszeichen TöB 22202	Auskunft erteilt	Telefon 04521-788- Fax 04521-788- E-Mail @kreis-oh.de	Datum 11.01.2023
--------------------------------------	-------------------------	--	----------------------------

Gemeinde Bosau: B.-Plan Nr. 33, 1. Änderung und Ergänzung
Gebiet: östlicher Ortseingang Hutzfeld, östlich der Gemeindevertretung, nördlich der L 176 „Edeka-Markt“
Ihr Schreiben vom 23.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Gewässerschutz

Gegen die vorgelegte 1. Änderung und Ergänzung für ein Gebiet am östlichen Ortseingang von Hutzfeld (EDEKA-Markt) des B-Plans Nr. 33 der Gemeinde Bosau bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, da meine vorgebrachten Hinweise und Nebenbestimmungen aus meiner 1. Stellungnahme berücksichtigt wurden.

Adresse
Kreis Ostholstein
Fachdienst Bauordnung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
E.-Mai: bauamt@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist über das vorhandene und zu ergänzende Kanalnetz des Zweckverbandes Ostholstein zu entsorgen.

Die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ ist bei der Planung zu bewerten und zu berücksichtigen. Eine entsprechende NW-Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10, 13 WHG ist bei mir über den ZVO zu beantragen.

Naturschutz

Zur vorliegenden Planung wird aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

Artenschutz:

Zur Nord- und Ostseite bestehen Eingrünungen (gemäß Kap. 6.2.4 Knicks), die nun überplant werden. Diese können Lebensraum für die Avifauna, aber auch für andere Tierarten sein. Insofern ist die Aussage im Kap. 6.2.1 nicht korrekt, denn je nach Ausprägung könnten diese Heckenstrukturen auch als Lebensraum z.B. der Haselmaus dienen, die als Anhang IV-Art unter besonderem Schutz steht. Dieses ist im nachfolgenden Verfahren konkreter darzustellen und artenschutzrechtlich zu bewerten bzw. zu untersuchen. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorzusehen.

Feldheckenneuanlage:

Sofern Knicks mit Wall beseitigt werden, sind als Ausgleich ebenfalls wieder Knicks mit Wallkörper anzulegen. Für die Anpflanzung sind gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ (VKG 1) zu verwenden.

Kompensationsermittlung:

Sofern die Feldhecken-/Knickneuanlage als Ausgleich für die beseitigten gesetzlich geschützten Strukturen (Knick/Feldhecke) dienen, können sie nicht zusätzlich als Kompensation für die Eingriffe in das Schutzgut Boden für die zusätzlichen Versiegelungen dienen. Hier ist eine getrennte Ermittlung erforderlich.

Beleuchtung:

Die Vorgaben zur Beleuchtung und zum Einsatz insektenfreundlicher Lampen sind verbindlich festzulegen. Gem. § 41a BNatSchG sind neu zu errichtende Beleuchtungen oder auch wesentliche Änderungen von Beleuchtungsanlagen an Straßen, Wegen, baulichen Anlagen und Werbeanlagen so zu konstruieren, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten von nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Folgende Vorgaben sollten daher verbindlich übernommen werden:

„Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen,

Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.“ (Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg, Licht & Naturschutz – Arbeitshilfe zur naturschutzfachlichen Einschätzung von Licht zum Schutz der Artenvielfalt, 2022)

Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ich bitte folgende Auflage aufzunehmen:

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –“, (Stand 2003).

Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht.

Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bauordnung einschließlich Brandschutzdienststelle

Beantragt wurde eine Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 33 und Ergänzung der Gemeinde Bosau für das Gebiet am Östlichen Ortseingang von Hutzfeld, östlich der Gemeindeverwaltung, nördlich der L176.

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des B-Planes 33 im Ortsteil Bosau.

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz für dieses Gebiet dar (berücksichtigt nicht den ggf. zusätzlichen Objektschutz). Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung). Der Nachweis des Vorhandenseins der ausreichenden Löschwasserversorgung ist Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes und als Nachweis in der Begründung ergänzend notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten für die Feuerwehr zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Gebäudeteilen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr herzustellen sind. Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig (Achslast von 10 t) sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Feuerwehrezufahrten dürfen nicht über Zufahrten zu PKW-Stellplätzen führen. Es wird empfohlen eine weitere Zufahrt entsprechend vorzuhalten.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf-Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag